

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Stück, 05.05.1874

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 5. Mai 1874.) 8. Stück.

Inhalt:

- N^o 15. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 27. April 1874, betreffend die Registrirung der Kauffahrteischiffe.
- N^o 16. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. April 1874, betreffend das dem Theodor Kleinwächter zu Soffenhütte bei Schwadowitz in Böhmen ertheilte Patent auf einen Schmelzofen für Glas und ähnliche Zwecke.

N^o 15.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Registrirung der Kauffahrteischiffe.

Oldenburg, den 27. April 1874.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.

verordnen mit Bezugnahme auf Art. 137 § 2 des Staatsgrundgesetzes und zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 25. October 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge (Bundes-Gesetzblatt, Seite 35), für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 21. August 1856 und die Regierungs-Bekanntmachung vom 22. August 1856, betreffend das Recht, die Oldenburgische Flagge zu führen und die zum Beweise desselben erforderlichen Schiffspapiere (Gesetzblatt Bd. XV. S. 283 ff. und 302 ff.), werden aufgehoben.

Artikel 2.

Das in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 25. October 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, zu führende Schiffsregister wird beim Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

Die Thatsachen, welche eine Eintragung in das Schiffsregister oder eine Löschung in demselben erforderlich machen, sind mündlich oder schriftlich bei demjenigen Verwaltungsamte oder Stadtmagistrate der Städte I. Classe, in dessen Bezirke der Heimathshafen des Schiffes sich befindet, anzuzeigen.

Artikel 4.

Zum Beweise des Eigenthums ist bei neu erbauten Schiffen in der Regel ein Bielbrief beizubringen.

Die Ausfertigung des Bielbriefes geschieht bei den im Herzogthum Oldenburg gebauten Schiffen vor dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke das Schiff gebaut worden, auf Grund der von dem Erbauer desselben über den Bau abzu-

gebenden eidesstattlichen Versicherung, nach dem in der Anlage enthaltenen Formular.

Artikel 5.

Die auf Grund des § 15 des Bundesgesetzes vom 25. October 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe etc., erkannten Geldstrafen sollen zum Besten hilfsbedürftiger Seeleute verwendet werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Inseignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. April 1874.

(L. S.)

Peter.

von Berg. **Ruhstrat.**

v. Buttell.

Großherzogthum Oldenburg.



Kiel-Brief.

Nach heutiger eidesstattlicher Versicherung des
 ist in de Jahr auf der zu
 belegenen Schiffszimmerwerft der Firma
 das welchem der Name

beigelegt worden und dessen nach Ziffer 1 des § 22 der
 Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) aufgenommene Hauptmaße sind:

Länge zwischen der vorderen Fläche des Vorderstevens
 unter dem Bugspriet bis zu der hinteren Fläche des Hinter-
 stevens auf dem obersten festen Deck = Meter,

Breite zwischen den Außenflächen der Außenbords-
 Bekleidungen oder der Berghölzer = Meter,

Tiefe des Schiffes zwischen der Oberkante des
 oberen festen Deckes und der Oberkante der Binnenbords-
 Bekleidung neben dem Kiel im mittelsten Durchschnitt =
 Meter,

von Kiel auf aus

neu erbaut, am vom Stapel gelassen, und an
 folgende Rheder abgeliefert und zum Eigenthum übertragen
 worden:

.....

Zur Beurkundung ist dieser Kielbrief ausgefertigt.

187

Großherzoglich Oldenburgisches Amtsgericht.

No. 16.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Theodor Kleinwächter zu Sossenhütte bei Schwadowitz in Böhmen ertheilte Patent auf einen Schmelzofen für Glas und ähnliche Zwecke.

Oldenburg, den 22. April 1874.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Theodor Kleinwächter zu Sossenhütte bei Schwadowitz in Böhmen, ein Patent auf einen Schmelzofen für Glas und ähnliche Zwecke, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit derselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 22. April 1874.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
von Berg.

v. Buttell.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten section header, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

